

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung (1)

des k. k. provisorischen Guberniums in Krain und dem Villacher Kreise.

Nach Eröffnung der k. k. hohen Hofkammer vom 13. September d. J. hat die königl. dänische Regierung, zu Folge eingegangener Nachrichten am 28. July d. J. jene Zeitbeschränkungen wieder aufgehoben, welche in dem 20. §. einer Verordnung vom 2. April d. J. für die Zollkredits-Auflagen bestimmt worden waren.

Hierbey wäre ferner festgesetzt, daß außer den Waaren, denen bisher kein Zollkredit bewilliget gewesen, von diesem Vorrechte in Zukunft ausgenommen seyn sollen. Alle Eisenwaaren aus Seide und Floretseide, flachen Kammerzähnen, Lianos, Gaze, Flor, Tulle, wie auch alle weißen Eisenwaaren aus Baumwolle. Ausgenommen bleiben hievon glatte Seidenzeuge, und weiße dicke Kammerzähler, die ferner noch den Vortheil der Kreditaufgabe zu genießen haben.

Von dieser mit hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 29. v. M. hieher bekannt gegebenen Verfügung, werden alle jene, denen daraa liegt, besonders aber die Handlungsbremien zu ihrer Benehmung hiemit verständiget.

Laibach den 13. October 1815.

K u r r e n d e.

Der Verboth, die China-Kinde auszuführen, wird aufgehoben.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung von 30. July l. J. das im Jahre 1808 erlassene Ausführverboth der China-Kinde, nach dem die Verhältnisse, welche diese Maßregel veranlaßten, nunmehr völlig geändert sind, aufzuheben, und den Ausfuhrzoll für den Zenten auf sieben Gulden 30 kr. und mit Hinzurechnung des 50 pr. Cento Zuzufusses pr. 3 fl. 45 kr. auf eils Gulden 15 kr. festzusetzen geruhet.

Welches gemäß eingelangten Hofkammer-Dekrets von 30. August, Empfang 27. September l. J., Nro. 29906/1341 zu jedermanns Wissenschaft allgemein kund gemacht wird.

Laibach den 3. October 1815.

V o r r u f f u n g. (1)

Vom Magistrate der königl. Bergstadt Schönfeld, Elbogner Kreises, in Böhmen, wird dem zum Dienste bey den Regimentern vorgemerkten, bey Gelegenheit der Aufhebung seiner Person zum Artillerie-Recruten sich verheerlichtet oder flüchtig gewordenen basigen Bürgersohn Georg Adam Baumgartner, welcher 22 Jahre alt, und ein Zeugmachergesell ist, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Er habe sich vom 2. May 1815 binnen 4 Monathen, das ist bis 2. September 1815 bey diesem Magistrat, oder bey einem k. k. Militär-Commando um so gewisser zu stellen, als er im widrigen Falle bey seiner Einbringung nicht nur sogleich zum Feuergewehr, Fuhrwesen, oder zu einer andern militärischen Dienstleistung abzugeben, sondern auch nach dem Ausspruche der hohen Gubernial-Verordnung vom 13. April 1809 mit Verziehung auf die höchste Entschliessung vom 6. April 1811 für den Fall, daß derselbe seine Abwesenheit oder Entweichung standhaft nicht rechtfertigen sollte, sein Vermögen in Beschlagnahme genommen, und ihm weder die Uebernahme eines Grund- oder Hausbesitzes, noch eines bürgl. Gewerbes gestattet werden würde.

K. Bergstadt Schönfeld am 2. May 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Anlangen der Franziska verehelichte Stanfel, Josepha verehelichte Staller, und Magdalena Zechner, als erklärten Erben,

Hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des Joseph Ernest Fechner, Inhabers des Guts Hottemesch, aus was immer für einem Rechte einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Ansprüche bey der zu diesem Ende auf den 13. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagfagung so gewiß anmelden, und sodin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 10. October 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des bürgl. Glashändlers Joseph Ullmann als letztwillig ernannten Erben seines verstorbenen Eheweibes Magdalena Ullmann zur Erforschung des Verlassenschafts- = Schuldenstandes, die öffentliche Vorladung sämtlicher Magdalena Ullmannschen Verlassenschaftsgläubiger bewilligt worden.

Es haben daher alle diejenigen Gläubiger, welche an die gedachte Ullmannsche Verlassenschaft jure crediti eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen bey der auf den 13. November d. J. Vormittag um 9 Uhr abhier anberaumten Bemeldungstagfagung so gewiß darzuthun, als im widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde. Laibach den 3. October 1815.

Verlautbarung. 1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Dr. Anton Kallan Curatoris ad actum der minderjährigen Franz Koblerschen Kinder zter und zter Ehe hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an dem Verlasse des bemeldten Franz Kobler aus was immer für einem Rechte einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 13. November d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagfagung so gewiß anmelden, und solche sodin geltend machen sollen, wridrigens dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Laibach den 6. October 1815.

E d i c t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen jenen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen, des im Jahre 1814 hierlands verstorbenen Herrn Franz Kav. v. Hößern, zu Saalfeld gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der im gedachten Verlassvermögen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage, wider den Vertreter dieser Konkursmasse Dr. Lukas Rusz, bis den 15. Nov. d. J. bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als nach Verfließung des erstgesagten Termins niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlands befindlichen Vermögens des Eingangs bemeldten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- = Eigentums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Laibach den 6. October 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Auftrag des hohen k. k. Zn. Oest. Appellationsgerichts ddto. 29. v. und C. 211. 4. d. W. mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht.

Da durch die Beförderung des Stadt- und Landrechtes Kriminal- Actuarius Franz Machan,

eine diebstahlige Kriminal- = Aktuars- = Stelle in Erledigung gekommen, so werden alle jene Individuen, welche zu dieser Dienstes- = Kategorie geeignet sind, dahin aufgesodert, ihre mit den erforderlichen, das auf habende Alter, zurückgelegte Studien, und allfällige aufgehabte Dienst- = begründenden Zeugnissen belegte Dienstes- = Gesuche bis 31. d. M. October bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte einzureichen, widrigens nicht weitere Rücksicht darauf genommen werden wird. Wornach sich sohin alle hiezu geeigneten Individuen genau zu benehmen haben werden. Laibach den 6. October 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Frau Ernestine vermittelten Gräfin v. Lichtenberg, als Vormünderin ihrer Kinder, und väterlich Geistrich Graf v. Lichtenbergischen, Witunivrsalerbin, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von Herrn Geistrich Grafen v. Lichtenberg, unter 28. Jänner 1780 ausgestellte, am 15. März 1780 landtäglich intabulirte, und in Verlust gerathene Carta bianca pr. 20849 fl. 42 kr. 2 pf., aus was immer für einem Rechte einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, sich mit selben binnen der von dem Gesetze hiezu bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte melden sollen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen der Frau Wittstetterin gedachte Carta bianca nach fruchtlosen Verlauf obiger Anmortifikations- = Frist für getödtet erklärt, und von den Gütern Lichtenberg, und Smetref, dann dem Hause in Laibach extabulirt werden wird. Laibach am 26. Sept. 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Frau Josepha von Kemiz, gebornen von Segalla, als Miterbin des noch nicht eingantwortet väterlich Joseph von Segallischen Verlasses, und ausschließlicher Uebernehmerin der dazu gehörigen Herrschaft Weiffenfeld, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche a) auf die von der Frau Maria Anna v. Segalla, gebornen Hassler an die Frau Margareth Schwab von Lichtenberg ausgestellte, am 7. May 1760 intabulirte Carta bianca pr. 1000 fl. ddo. 19. Februar 1757 a 5 procento, dann b) auf das von Hrn. Joseph v. Segalla, und seiner Frau Gemahlin Maria Anna gebornen v. Hassler, an Georg Thomann, als Maria Kovatschitschischen Ueberhaber ausgestellte Befekntniß ddo. 27. July 1753 intabulirt den 17. Februar 1761 pr. 2000 fl. a 5 proc. aus was immer für einem Rechtstitel einen begründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre diebstahligen Rechte hierauf binnen der gesetzlichen Anmortifikations- = Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß gehörig austragen sollen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der obgedachten Frau Wittstetterin nach Verlauf dieser Frist diese beyden Urkunden für getödtet erklärt, und in die Extabulazion derselben gewilliget werden wird.

Laibach den 29. September 1815.

Kreisämliche Verlautbarung.

Verlautbarung. (2)

Da mit hoher Verordnung vom 6. d. No. 10596 eine Licitation, wegen Verfrachtung der Bergwerksprodukte von Fria nach Triest, und der Werkersfordernisse von Triest nach Fria mit Einbegriff der Salz- = Veeturation von Abelsberg nach Fria, so wie es im vorigen Jahre geschah, für die Dauer eit von 1. November 1815 bis letzten October 1816 angeordnet worden ist, und diese am 24. k. M. bey dem k. k. Kreisamte zu Abelsberg vorgenommen werden wird, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, besonders aber den mit der Waaren- = frachtung nach Triest sich befassenden Oberschlittlern mit dem Besatze bekannt gemacht, daß mit die Lusttragenden an obbestimmten Tage sich bey gedachten k. k. Kreisamte einfinden mögen.

Die Versteigerungsbedingungen können hierorts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. k. Kreisamt Abelsberg am 6. October 1815.

Bermifchte Anzeigen.

Schulen - Anfang.

Von Seite des hiesigen k. k. Incumb wird hiemit zur Benehmungswissenschaft bekannt gemacht, daß am 3. künftigen Monats November in der hiesigen Kathedralkirche Vormittags um 10 Uhr das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes abgehalten, darauf die Rahmen der Schüler aufgenommen, den 6ten des nämlichen Monats aber die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden. Laibach den 14. October 1815.

Verlautbarung. (1)

Von der Inhabung des Guts Thurn an der Laibach, und der Gült Wöbznitz in Krain, werden hiedurch alle jene Grundholden, und Partheyen, welche mit Geld, und Natural. Unbarschuldigkeiten, wie denn auch mit Zehend, und Forstgebühren in Rückstand hasten, öffentlich aufgefodert, diese ihre haftenden Rückstände bis Ende November 1815 um so gewisser zu dem betreffenden Verwaltungsamte abzuführen, als im widrigen Falle die verfallenen, und verfallenden Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden würden.

Welche Aufforderung übrigens auch zu dem Ende geschieht, damit sich niemand nach Verlauf von drey Jahren mit der Verjährung würde schützen können, weil sie hindurch unterbrochen wird. Gegeben Gut Thurn an der Laibach am 15. October 1815.

Einberuffung der Joseph, und Maria Escherniutischen Verloßgläubiger. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird bekannt gemacht: Es seye zur Liquidirung des Nachlasses des am 13. Februar 1814 verstorbenen Joseph Escherniutich, mit Haus Nahmen Stribar, und dessen Eheweib Maria, gewesenen Besitzer einer Reutche zu Arch insgemein Dob, die Tagsatzung auf den 11. November l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden. Es haben also alle jene, welche bey diesem Verlasse etwas anzuspreden gedenken, bißhin ihre Forderungen schriftlich, oder bey besagter Tagsatzung mündlich so gewiß anzumelden und rechtsetzend darzutun, widrigen Falls der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Kreutberg am 30. September 1815.

Edict. (1)

Von dem k. k. Oberbergamte zu Jdrin wird anmit bekannt gemacht, man habe des höchsten Dienstes befunden, den für das Militär, Jahr 1816 nöthigen Bedarf von 20,000 Stück rohen, das ist unaußgearbeiteten Schaaf und Hammelhäuten im Wege der öffentlichen Licitation zu erhalten. Da nun diese Licitation auf den 9. November d. J. im hiesigen Rathszimmer früh um 9 Uhr bestimmt worden; so werden alle, welche sich auf diese Lieferung einzulassen wollen, mit dem Bedeuten hiemit vorgeladen, daß mit demjenigen, der den geringsten Anboth machen, und sich übrigens den bey der Licitation selbst bekannt werdenden Bedingungen unterziehen wird, mit Vorbehalt der Genehmigung einer Hochlöblichen k. k. Hofkammer in Wien, und Bergwesen, der Kontrakt abgeschlossen werden würde.

Von dem k. k. Bergoberamte zu Jdrin den 12. October 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Paul Zafer, wider Ludwig Dietrich, in die versteigerungsweiße Heilziehung der wegen schulbigen 324 fl. dann mehrjährigen Interessen und Unkosten in die Pfändung gezogenen toden und lebendigen Fahrnisse, als zweyer alten Zugpferde sammt Geschirr, zweyer Paar Ochsen, von verschiedener Größe, vier Kühe, nebst 40 Cent. Heu, 24 Cent. Stroh, 20 Mirling Haiden, 3 Mirling Pisolen, 1 Mirling Erbsen, und 1 Mirling Bohnen, 24 Stück zinnerer Teller, eines Kastens vom harten Holze, und zweyer Kästen vom weichen Holze gewilliget, und zu diesem Ende der erste Termin auf den 25. October, der zweyte auf den 8. und der dritte auf den 22. November d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn diese Fahrnisse bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswerthe oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindergegeben werden würden.

Es werden nun alle Kauflustigen an den vorbestimmten Tagen und Stunden im Orte Oberlaibach Haus No. 1 mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß die zu versteigerten Fahrnisse mittelwiese eben aldort in Augenschein genommen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 23. September 1815.

Gut und Dominical-Hof zu verkaufen. (1)

Das Gut Seebhof, nebst dem Dominical-Hofe Gutenhof, welches in dem Bezirke der Staatsherrschaft Landstraf in Unterfrain an der Ugramer-Poststrasse liegt, ist aus freyer Hand zum Verkaufe in Antrage.

Die bequeme, und schöne Lage dieser Realitäten, vorzüglich Gutenhofs, wo zugleich die Poststation besteht, biether zu mancherley Art spekulativen Unternehmungen die beste Gelegenheit dar; der dießfällige Verkaufs-Anschlag, so wie auch die Verkaufs-Bedingnisse, welche für einen Kauflustigen sehr vortheilhaft sind, können entweder beym Herrn Joseph Detela k. k. Fiscal-Amts-Kanzelisten wohnhaft in dem Alexander Graf v. Auersperg'schen Hause am neuen Markte zu Laibach oder bey dem dermahligen Eigenthümer auf der Poststation zu Gutenhof eingesehen werden.

Musikalische Pränumerations-Anzeige

auf eine

M e s s e

mit deutschem Texte, welche auf dreyerley Art aufgeführt werden kann, und zwar:

- a) mit einer Orgel und 4 Singstimmen ganz allein,
 - b) mit einer Orgel und 4 Singstimmen, mit Guitarre-Begleitung, endlich
 - c) mit starker Besetzung der Guitarre und 4 Singstimmen mit, Hinweglassung der Orgel,
- zum Gebrauche

für herrschaftliche Schloß- und Hauskapellen, und überhaupt für kleinere Kirchen auf dem Lande, auch selbst für grössere Kirchen in Hinsicht auf die Advent- und Fastenzeit, wo lärmendere Instrumental-Musik nicht schicklich ist,

k o m p o n i r t

und dem 1661. k. k. Kreisamte des V. U. W. W., ehrfurchtsvoll gewidmet von

P. G ö t t e r s d o r f e r.

Zum Vortheil

jener Landwehr-Witwen, deren Gatten im Jahre 1815 in dem Kampfe für die deutsche Sache gefallen sind.

Pränumeration hierauf wird mit 10 fl. bis Ende Dezember 1815 sowohl bey dem Verfasser selbst, Amtsverwalter der Erzherzog Johannischen Herrschaft Thernberg im V. U. W. als auch in Wien in der Kunsthandlung des S. A. Steiner und Comp. am Graben Pro. 612 angenommen, die Messe selbst aber im Februar 1816 an dem Orte, wo der Pränumerations-Betrag erlegt wurde, ausgegeben werden.

Die Nahmen der (P. T.) Herren Pränumeranten werden dem Werke beygedruckt, jenen die 6 Exemplare auf Ein Wahl nehmen, wird das siebente Exemplar gratis verabfolgt, und über höhere Beträge wird besonders quittirt werden.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirke Heil. Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton von Leitensburg von Erz, Karl Baromeische Fajenz, Kridamassaverwalters, und über die Stimmenmehrheit der irtabulirten Gläubiger in die öffentliche Feilbietung, der in die besagte Concursmasse gehörigen in dem Dorfe Haidenschaft gelegenen, und diesem Gerichte unterstehenden Papier-Fabrik, sammt den dazu gehörigen Geräthschaften, nebst drey Gärten und einen umgemauerten Acker, Braida genannt, gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 18. Dezember 1815, der zweyte auf den 31. Jänner und der dritte auf den 28. Hornung 1816 bestimmt werden, so werden daher die Kauflustigen aufgefordert an dem obbestimmten Tagen jedes Mal um 9 Uhr frühe zu Haidenschaft zu erscheinen und daselbst ihre dießfälligen Anbothe zu machen.

Die Bedingungen selbst können bey diesem Gerichte sowohl als bey den obgedachten Herrn
Wasserverwaltern erhoben werden. Bezirksgericht Heil. Kreuz den 7. September 1815.

Gast-Haus Anzeige. (1)

Unterzeichneter hat sein Gasthaus in seinem Hause in der Zudengasse zur goldenen
Pomarantschen errichtet. Er empfiehlt sich allen seinen Gönnern auf das Beste, und
verspricht in jeder Rücksicht die bestmögliche Bedienung.

Auch kann man bey Unterzeichneten Zimmer zum Uebernachten, oder auch meublirte Mes-
sathzimmer erhalten. Laibach den 17. October 1815.

Jacob Persche,

Gastgeber zur goldenen Pomarantschen.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird mittels gegenwärtigen
Edicts öffentlich bekannt gemacht, Es sey von diesem Gerichte über eigenes Ansuchen des
Anton Kuntaritsch, Grundbesizers zu Karlsche, zur Berichtigung mehrerer sich auf Urkunden
und gerichtliche Vergleiche gründenden Schuldböser, und grundobrigkeitlicher Gabenrückstände
in die öffentliche Feilbietung seiner der Staatsherrschaft Landstraf sub Urb. No. 300 Haus
No. 2 dienstbaren, zu Karlsche nächst Landstraf liegenden halben Hube sammt gemauerten
Wohn- und Wirtschaftskgebäuden, welche zusammen auf 458 fl. gerichtlich geschätzt wurde, ge-
gen sogleiche bare Bezahlung gewilliget worden. Da man zu dieser Versteigerung drey Ter-
mine, und zwar den ersten auf den 9. November, den zweyten auf den 9. Dezember d. J.
1815, und den dritten auf den 9. Jänner 1816 jedes Mal um 9 Uhr Vormittags vor diesem
Gerichte bestimmt, so werden dessen alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die allenfalls
darauf intabulirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget, daß, wenn diese Hube weder
bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht
werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde.

Landstraf am 9. October 1815.

N a c h r i c h t. (2)

Vom Verwaltungsamte der Kammeral-Herrschaft Welbes in Oberkrain wird hiemit be-
kannt gemacht, daß einige Dominicalgründe, und die an die Flitscher Gegend angränzende
Alpen-Weide, Kamme, auf drey nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November
1815 bis letzten October 1818 mittels der am 9. künftigen Monats November Vormittags
um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung in die Pach-
tung ausgelassen werden, wozu die Pachtliebhaber mit dem Besatze vorgeladen sind, daß die
Pachtbedingungen täglich in der hierortigen Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden ein-
gesehen werden können. Kammeral-Herrschaft Welbes am 8. October 1815.

N a c h r i c h t. (2)

Den 26. October 1815 Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden in der Kanzley der Staats-
herrschaft Landstraf, die Dominical-Mayergründe des gewissen Wurzner Mayerhofs, auf 6
nacheinander folgende Jahre durch öffentliche Versteigerung in Pacht hindanngegeben werden.

Staatsherrschaft Landstraf den 5. October 1815.

N a c h r i c h t. (2)

Auf allerhöchsten Befehl wird die k. k. Kammeral-Lottogefälls-Administration von Lai-
bach nach Triest übersetzt, und die erste Lottoziehung den 4. November 1815 in Triest gehal-
ten werden. Von der kaiserlichen königlichen Kammeral-Lottogefälls-Administration
Laibach am 10. October 1815.

Käppler,

k. k. Lottogefälls-Administrator.

Minaldi, Kontrolor.

Licitations-Ankündigung. (3)

Von der k. k. Kammeral-Lottogesellschaft-Administration in Laibach werden am Montag als den 23. October um 9 Uhr früh bey 20 Klafter hartes Holz, dann mehrere Verschläge, Klaffen, Fische, Kalesch etc. in der Herrngasse Nro. 208 im Baron Lazarinischen Hause, gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden; wozu die Kauflustigen hiemit vorgeladen sind. Von der kaiserlichen königlichen Kammeral-Lottogesellschaft-Administration Laibach am 11. October 1815.

Gült zu verkaufen. (3)

Es ist eine im Laibacher Kreise liegende Gült, welche ausser den übrigen Gefällen, an Saatzehend, und Zinsgetraid jährlich bey tausend Merling einträgt, aus freyer Hand um billigen Preis, und sehr günstige Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Herr Dr. Rode wohnhaft in der Deutschengasse Nro. 179 im Freyherr von Rasternschen Hause, wo auch der Anschlag, und die Bedingungen eingesehen werden können. Laibach den 9. Octob. 1815.

Auffoderung. (3)

Von der Güter-Inspection der Fürst Porciaischen Herrschaften Prem und Senofetsch in Krain, werden hiedurch alle jene Partheyen, Unterthanen, Lehens- und Vasallen, Zehend- und Zinsgehoben, welche von Pupillar-Depositoren, Stiftungs- und eigenthümlichen Kirchen-Capitalien mit Interessen, und von ihren besitzenden Realitäten mit Domestical-Steuern, Gefällen, Zins- und Zehend-Getraid, Kleinrechten, und Kobath-Diensten in Rückstand haften, hiemit öffentlich aufgefordert, diese ihre haftenden Rückstände bis Ende November d. J. um so gewisser zu dem betreffenden Rentamt abzuführen, als widrigen Falls nicht nur die Capitalien aufgeführt, sondern auch die verfällenden Interessen und Gaben-Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden würden. Wobey es sich aber noch ferners zur Pflicht machen wird, gegen arme Unterthanen mit möglichster Schonung vorzugehen, und selben auch auf hochfürstliche Anordnung einen Gaben-Nachlaß anzugönnen.

Uebrigens hat diese Auffoderung auch zu dem Ende zu gelten damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Folge des 1480 §. des bürgerlichen Gesetzbuches schützen könne weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Fürst Porciaische Güter-Inspection Senofetsch den 28. September 1815.

Versteigerung einer Hube in Altopflich. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Lukas Schifferer, wider Michael Peternel, wegen schuldigen 92 fl. 15 kr. sammt 4 procento Interessen, seit 21ten Jänner 1809 und Exekutionskosten in die executive Feilbietung der dem Schuldner Michael Peternel gehörigen, in Altopflich sub H. S. 26 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urbarial Nro. 388 dienstbaren, gerichtlich auf 550 fl. geschätzten, in vier nebeneinander liegenden Aeckern von 30 Merling Aasaat, und in einem Waldantheil, dann in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden Hube gewilligt, und hierzu der Tag auf den 24ten October, 22ten November, und 20sten December d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Hube mit dem Besage bestimmt worden sey, daß, wenn diese Hube, weder bey der ersten, noch zweyten Licitacion um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 26ten September 1815.

Versteigerung einer Hube sammt Fahrnissen in Sestrankavaß. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Helena Gusek, Vormünderin ihres Sohnes Franz, als Florian Gusek'schen Universalerben, und des Kasper Perko Mitvormundes, wegen schuldigen 2000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der Valentin Schwabsch'schen, gerichtlich auf 3273 fl. 20 kr. geschätzten, in Sestrankavaß sub H. S. 3 vorkommenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 736 dienstbaren Verlassenshube sammt stehenden Früchten und Fahrnissen gewilligt, und zur Versteigerung der stehenden

Früchte und Fahrnißen und der Hube der Tag auf den 22. September, 23 October, und 20. November d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte der Hube mit dem Befehle bestimmt worden sey, daß, wenn die Hube, oder ein oder das andere Fahrniß, weder bey der ersten, noch zweyten Licitation um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey des dritten Licitation auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Staatsberrschafft Laib am 22. August 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger auf die Hube g. Idel.

Kostnaben werden gesucht. (3)

Ein k. k. Beamter in Klagenfurt wünscht mehrere Kostnaben, denen er einen neuen Hausinstructor beygeben wird, aufzunehmen. Mehreres erfährt man beym Herrn Christian Göck bürgl. Schneidermeister in Laibach Nro. 156.

Bev Joseph Sassenberg, Verleger dieser Blätter, sind nebst mehr Andern zu haben:

Gegenscheine und Rückstandsausweise, welche durch die hohe Subernials Instruktion vom 14. October 1814 in Beziehung auf die Grund-, Personal- und Gewerbesteuer, dann die Quittungen für die Procenten der Bezirkscaffe, wie auch der Bezirksobrigkeiten, so, wie solche durch die hohe Subernial-Currende vom 22 April 1815 vorgeschrieben sind. Selbe wurden auf Verlangen einiger Bezirks-Commissariate zum Drucke befördert, und sind in diesem Zeitungs-Comptoir zur Abnahme vorhanden, wodurch die Herrn Beamten vieler Arbeit entzohen werden. Laibach am 16. October 1815.

Verstorbene in Laibach.

Den 13. October.

Herr Peter Benazzi, Saisensieder, alt 34 Jahr, auf der St. Pet. Vorst. Nro. 18.

Den 15. detto

Elisabeth Krishanik, ledig, alt 72 Jahr, an der Wienerstrasse Nro. 4.

Herr Johann Jenigen, k. k. Feldkriegs-Commissär, alt 64 Jahr, in der Kapuz. Vorstadt Nro. 10.

Marktpreise in Laibach den 14. October 1815.

Ein Wiernermaß	Getreidpreis						Brod- und Fleischtaxe				
	Theu.		Mittl.		Mind.		Für den Monat Octob. 1815			Maß wägen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	P.	l.	Q.	fl.	
Waißen	6	4	5	54	5	50	1	4	3/4	1	
Rufuruz	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	
Korn	4	28	4	18	4	12	1	16	—	8	
Bersten	—	—	—	—	—	—	1	22/3	—	8	
Hirs	4	40	—	—	—	—	1	4	—	12	
Haiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber	1	36	—	—	—	—	1	—	—	7	
							1	—	—	7	